

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus/Chósebuz
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]m S. ,ber. [Nr.38] und § 45 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04,[Nr. 09], S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz in ihrer Tagung am 30. April 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Stadt Cottbus/Chósebuz unterhält eine Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).

§ 2

Gebühren

(1) Die Stadt Cottbus/Chósebuz erhebt Gebühren nach § 45 Abs. 1 BbgBKG i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl./04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr.31]), von derjenigen/demjenigen, die/der:

- a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
- c) als Transportunternehmer/in, Eigentümer/in, Besitzer/in oder sonstige/r Nutzungsberechtigte/r verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnungen oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
- d) als Veranstalter/in nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichtete/r nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist (Brandsicherheitswache und Brandwache),
- e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
- f) Eigentümer/in, Besitzer/in oder sonstige/r Nutzungsberechtigte/r eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
- g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
- h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.

(2) Die Stadt Cottbus/Chósebuz erhebt gemäß § 45 Abs. 2 S. 2 BbgBKG Gebühren von der/dem Eigentümer/in, der/dem Besitzer/in oder der/dem sonstigen Nutzungsberechtigten beim Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

§ 3

Maßstab der Erhebung der Gebühren

(1) Maßstab der Erhebung von Gebühren sind die Art und der Umfang des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verbrauchten Materialien. Über die Art und Anzahl des einzusetzenden Personals und Art und Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge und Geräte entscheidet auf Grund des Meldungsinhalts die Stadt Cottbus/Chóšebuz nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Soweit die Gebühr nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, wenn nicht im Gebührentarif besondere Pauschalbeträge benannt werden. Bei Einsätzen, die eine anschließende besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Folgt durch eine erneute Alarmierung ein weiterer Einsatz vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, gilt als Einsatz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit von der erneuten Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren ist nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach dem in der Anlage festgelegten Gebührentarif zu bemessen. Die Anlage „Gebührentarif“ ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Gesamtgebühr setzt sich aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Nummern des Gebührentarifes zusammen.

(3) Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Leistungsproportionalität wird die Einsatz- bzw. Benutzungsdauer minutengenau abgerechnet, soweit im Gebührentarif keine abweichende Regelung getroffen wurde. Je Minute kommt 1/60 der Gebühr je Stunde in der jeweiligen Tarif-Nummer zum Ansatz.

(4) In den Tarifnummern 2.1 bis 2.13 des Gebührentarifes sind die Gebühren für Kraftstoff, Öl und die zum Fahrzeug gehörenden Geräte enthalten.

(5) Zusätzlich zu den Tarifnummern des Gebührentarifes werden Gebühren für eingesetzte Verbrauchsmittel sowie Gebühren für durch den Einsatz unbrauchbar gewordene Feuerwehrbekleidung-/ Ausrüstung nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 5

Gebührenscheidende

(1) Zur Zahlung der Gebühren nach § 2 dieser Satzung sind die jeweils dort genannten Personen verpflichtet.

(2) Sind mehrere Personen zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner/innen.

§ 6

Inanspruchnahme Dritter

(1) Die Stadt Cottbus/Chósebus kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 2 dieser Satzung private Unternehmen oder Personen beauftragen, sofern die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, Fahrzeuge, Mittel und Geräte der Feuerwehr im Einzelfall nicht ausreichen. Dies gilt insbesondere bei ungewöhnlichen und größeren Schadens- bzw. Gefahrenlagen.

(2) Die dadurch entstandenen Kosten der beauftragten privaten Unternehmen oder Personen werden dem/der Gebührenschuldenden auferlegt. Die Höhe richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 7

Erhebung, Fälligkeit, Verzicht

(1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenerhebung kann gemäß § 45 Absatz 4 BbgBKG verzichtet werden, soweit die Gebühr im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Die Gebührensatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt damit die „Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus/Chósebus“ vom 28.03.2024 außer Kraft.

Cottbus/Chósebus, 05.05.2025

gez. Tobias Schick

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

Anlage Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Feuerwehrgebührensatzung)

Gebührentarif

Lfd.Nr.	Leistung	Gebühr je Minute in Euro
1.	Gebührensätze Person	
1.1	Personal des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	0,83
1.2	Personal des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	0,97
1.3	Personal des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	1,15
1.4	Kameraden/innen der Freiwilligen Feuerwehren	0,83
1.5	Brandsicherheitswache/Brandwache	0,58
2.	Gebührensätze Fahrzeugtechnik, Geräte und Ausrüstungsgegenstände	
2.1	Einsatzleitwagen (ELW)	1,95
2.2	Kommandowagen (KdoW)	2,59
2.3	Hubrettungsfahrzeug/Drehleiter (DLK)	4,11
2.4	Tanklöschfahrzeug (TLF)	4,48
2.5	Löschgruppenfahrzeug (HLF, LF)	7,23
2.6	Wechseladerfahrzeug mit Abrollbehälter	2,75
2.7	Gerätewagen Tierrettung (GW Tier)	1,90
2.8	Mannschaftstransportfahrzeug mit Anhänger (MTF)	2,44
2.9	Tragkraftspritzenfahrzeug	2,91
2.10	Gerätewagen Öl	4,15
2.11	Mehrzweckboot	1,96
2.12	Ölseparator	1,56
2.13	Ölwehranhänger	1,55
3.	Kosten für den Einsatz von Verbrauchsmaterialien und deren Entsorgung	
3.1	Verwendete Verbrauchsmaterialien (z.B. Ölbindemittel, Sonderlöschmittel) und deren Entsorgung werden zusätzlich in Höhe der entstandenen Kosten berechnet	